

Schutz- und Hygienekonzept

für den M-Chor

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 ist eine hochkontagiöse Viruserkrankung und vorwiegend per Tröpfcheninfektion übertragbar, insbesondere wenn Personen sprechen, niesen, husten, usw. Eine indirekte Übertragung, z. B. über Hände oder kontaminierte Oberflächen, ist ebenfalls zu bedenken. Das bedeutet auch, dass Kontaktpersonen unwissentlich zur schnellen Ausbreitung beitragen könnten.

Da in der vorherrschenden Situation der **Corona-Virus-SARS-CoV-2-Pandemie** für Vokal- und Instrumentalgruppen ein Hygienekonzept erforderlich ist, wurde in Zusammenarbeit des Diözesanmusikdirektors, des Fachdienstes für Arbeitssicherheit und des Betriebsärztlichen Dienstes der Erzdiözese in Absprache mit dem Krisenstab des Ordinariats das vorliegende Muster-Konzept erarbeitet. Es beruht auf dem Rahmenkonzept der Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie für Wissenschaft und Kunst sowie den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und der Verwaltungsberufsgenossenschaft.

Dieses Konzept stellt ein Umsetzungskonzept für die in der Gefährdungsbeurteilung (GBU) vor Ort zu beschreibenden Schutz- und Hygienemaßnahmen dar und muss an die genutzten Räumlichkeiten vor Ort individuell angepasst werden. Dabei sind die aktuellen behördlichen Vorgaben, die musikmedizinischen Risikobewertungen sowie die aktuellen Vorgaben des RKI und die Vorgaben der Erzdiözese weiter zu berücksichtigen und ggf. in das Konzept mit einzuarbeiten. Die im Konzept enthaltenen Hygienemaßnahmen werden für die Durchführung von Chor- und Instrumentalensemble-Proben empfohlen. Davon abweichende Regelungen müssen mit der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) abgestimmt werden. Zum Schutz der Ehrenamtlichen und Beschäftigten vor einer weiteren Ausbreitung des Virus verpflichten sich alle Beteiligten, die aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen, Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln konsequent umzusetzen und einzuhalten.

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) empfiehlt einen größeren Mindestabstand als die staatliche Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (derzeit 14.BayIfSMV vom 01.09.2021): allgemein beim Musizieren 2 statt 1,5 m, beim Einsatz von Blasinstrumenten und/oder Singen 3 m. Während sich die 14. BayIfSMV allgemein an alle Bürger/innen wendet, erlässt die VBG spezielle Regeln zum Arbeitsschutz für die bei ihr versicherten Beschäftigten (also z. B. für den/die Chorleiter/in), aber auch für die Ehrenamtlichen, die ebenfalls in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind. Da die Ansteckungsgefahr beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten derzeit wissenschaftlich nicht abschließend geklärt ist, spricht die VBG eine Empfehlung aus, sich an dem von ihr empfohlenen jeweiligen Mindestabstand zu orientieren und den Betriebsarzt an der Erarbeitung eines Musterkonzepts zu beteiligen. Da ein Restrisiko auch bei Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht auszuschließen ist, empfiehlt der Betriebsarzt der Erzdiözese, Proben und Aufführungen mit Blasinstrumenten und Gesang derzeit nicht in geschlossenen Räumen, sondern möglichst im Freien durchzuführen. Die Entscheidung Proben durchzuführen, ist daher unter Beteiligung der Mitwirkenden gut abzuwägen. Werden sie durchgeführt, empfiehlt der Betriebsarzt, größere Abstände (bis zu 6 m) einzuhalten.

Inhalt

Schutz- und Hygienekonzept.....	1
1. Was ist vor der Wiederaufnahme von Proben und Aufführungen zu klären:	3
2. Voraussetzungen.....	4
3. Regeln und Maßnahmen	4
Teilnehmerkreis.....	4
Teilnehmerliste	4
Handhygiene	4
Hustenetikette.....	5
Maskenpflicht.....	5
Abstandsregeln	5
Raumgröße/Lüftung	5
Taktung von Proben.....	6
Umgang mit Instrumenten, Noten und anderen Utensilien	6
Verpflegung.....	6
Reinigung	6
4. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen	7
5. Testkonzept	7
6. Nachweiskontrolle.....	7
7. Quellen.....	8
Datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG	9
Datenschutzhinweis	10

Einrichtung: **Pfarrverband**
Patronat: Hallbergmoos-Goldach
Adresse: Theresienstraße 4, 85399 Hallbergmoos

1. Was ist vor der Wiederaufnahme von Proben und Aufführungen zu klären:

Chor-/Musikgruppen: M-Chor
Probenraum: Pfarrheim Hallbergmoos

Möglichkeit zum Händewaschen vorhanden Handdesinfektionsmittel bereitstellen

Lüftungsmöglichkeit vorhanden nicht vorhanden

Maximale Gruppengröße: 22 Personen (errechnet aus verfügbarer Raumfläche und Mindestabstand)

Lüftungsintervall: alle 30 Min.

Lüftungsdauer: 2 Min.

Zuständige Person für Anwesenheitsliste:

Daniel Goetze 0811/9989228, daniel@goetze-cloud.de

Verantwortlich für die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts:

Daniel Goetze 0811/9989228, daniel@goetze-cloud.de

2. Voraussetzungen

- Das Hygienekonzept gilt für regelmäßige Proben im Bereich der Laienmusik und ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- Die Kirchenstiftung ist als „Veranstalter“ für die Umsetzung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV) bzw. arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse verantwortlich. Die Verantwortlichen schulen Funktionsträger (z.B. Ensembleleiter/innen) und Teilnehmende und berücksichtigen dabei deren spezielle Arbeits- und Aufgabenbereiche, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten.
- Bei Konzerten mit Laienmusikensembles sind insbesondere die einschlägigen Vorgaben zu kulturellen Veranstaltungen zu beachten. Dafür ist ein gesondertes Hygienekonzept zu erstellen.
- Alle Beteiligten sind auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme an Chor- und Bläserproben hinzuweisen, da durch das Aerosol ein hohes Ansteckungsrisiko besteht. Sie sind vorab in geeigneter Weise über die Bedingungen für die Teilnahme zu informieren (z.B. vorab elektronisch), insbesondere über den richtigen Umgang mit FFP2-Masken bzw. medizinischen Masken sowie über allgemeine Hygienevorschriften. Für die Umsetzung, insbesondere die Schulung und Unterweisung der Teilnehmenden, ist der/die Chor- bzw. Ensembleleiter/in als Funktionsträger verantwortlich.
- Es ist notwendig, von allen Teilnehmenden eine Bestätigung einzufordern, dass sie das vorliegende Hygienekonzept zur Kenntnis genommen haben. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme erforderlich. Die Verantwortlichen kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung kontrollieren die Einhaltung und ergreifen bei Verstößen geeignete Maßnahmen.
- Teilnehmen darf nur,
 - wer frei von jeglichen akuten unspezifischen Allgemeinsymptomen, respiratorischen Symptomen jeder Schwere und Verlust des Geruchs- und Geschmackssinnes ist,
 - wer nicht mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt ist,
 - wer keinen Kontakt zu einem COVID-19-Fall innerhalb der letzten 14 Tage hatte,
 - wer sich aktuell nicht in Quarantäne befindet.
- Nehmen Personen einer Risikogruppe nach erfolgter Belehrung dennoch freiwillig an Chor- und Bläserproben teil, so handeln sie vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung (Einwilligungserklärung).
- Chor- und Ensembleleitern/innen, die einer Risikogruppe angehören, sollte es freistehen, ob und in welchem Umfang bzw. auf welche Art und Weise Proben gehalten werden.
- Zuschauer/innen bzw. Zuhörer/innen sind bei Proben prinzipiell nicht zugelassen.

3. Regeln und Maßnahmen

Teilnehmerkreis

- Die Höchstzahl der Teilnehmenden richtet sich nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes bzw. der Fläche, bei dem bzw. der der vorgegebene Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz über 35 gilt der 3G-Grundsatz, d.h. alle Teilnehmenden müssen vollständig geimpft oder genesen sein bzw. über einen Testnachweis (s. Nr. 5) verfügen. Davon ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, und noch nicht eingeschulte Kinder.

Teilnehmerliste

- In jeder Veranstaltung werden Name, Vorname und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthalts aller Teilnehmenden protokolliert, um ggf. Infektionsketten nachzuerfolgen. Die Teilnehmenden müssen die Kontaktdaten wahrheitsgemäß angeben.
- Diese Dokumentation ist vier Wochen lang aufzubewahren und dient ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen. Sie wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können, und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten. Die Teilnehmenden werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall zur Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.

Handhygiene

- Unmittelbar vor der Veranstaltung müssen alle Teilnehmenden die Hände gründlich reinigen, d.h. mind. 20 - 30 Sekunden lang mit Wasser und Flüssigseife waschen. Alternativ ist eine Händedesinfektion (30 Sekunden lang) durchzuführen (auf Verfallsdatum achten!). Handreichungen zu „richtigem Händedesinfizieren“ sind im diözesanen Intranet arbeo² abrufbar.
- Die Hände sind vom Gesicht fernzuhalten.

- Türklinken und Aufzugsknöpfe (wenn möglich) nicht mit der Hand anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen!

Hustenetikette

- Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, man dreht sich möglichst weg und hustet oder niest in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, das danach in einem geschlossenen Behältnis entsorgt wird.
- Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten müssen die Hände erneut gründlich gewaschen bzw. desinfiziert werden.

Maskenpflicht

- Für Teilnehmende und Besucher ab dem 6. Geburtstag besteht bei Proben in Gebäuden und geschlossenen Räumen grundsätzlich Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske), die nur dann entfällt, sofern das aktive Musizieren dadurch beeinträchtigt ist oder am festen Sitz-/Stehplatz ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, gewahrt wird.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht ausgenommen, wenn dies vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann. Das Attest muss den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Beteiligten selbst mitzubringen und immer dann zu tragen, wenn die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können oder der eigene Platz verlassen wird, z.B. in (längeren) Lüftungspausen, sowie vor und nach der Probe.
- Eine Entsorgung der Masken soll am Ort der Probe nicht erfolgen. Die Teilnehmenden nehmen diese wieder mit und entsorgen sie privat.

Abstandsregeln

- Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Die Abstandsregeln gelten durchgängig in Gebäuden und geschlossenen Räumen wie auch im Freien einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Garderoben- und Sanitärbereichen.
- In Bezug auf Probenteilnehmer ist ein Mindestabstand nur dann nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist. Entsprechend der Empfehlung des Betriebsarztes (s. S. 1) sollte der Abstand beim Singen auf bis zu 6 m erhöht werden (vgl. auch S. 7 der VBG -Handlungshilfe Religionsgemeinschaft SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards).
- Die Musiker/innen bzw. Sänger/innen stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen- und Aerosolausstoß zu minimieren. Im Chor ist zudem darauf zu achten, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen. Es werden feste Sitz- oder Stehplätze markiert bzw. die Stühle entsprechend den geltenden Abstandsregeln für das gemeinsame Musizieren/Singen aufgestellt.
- Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.
- Laufwege zur Lenkung von Teilnehmenden sollten nach örtlichen Gegebenheiten geplant und vorgegeben werden (z.B. Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Auslass nach Ende der Probe).
- Zu- und Ausgänge zum Probenraum und die Wege dorthin sind (wenn irgendwie möglich) voneinander zu trennen. Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen unbedingt vermieden werden. Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und Wartebereich sind entsprechend kenntlich zu machen.
- Bei Aufzügen, Rolltreppen und Treppenaufgängen sollte ebenfalls auf Kontaktminimierung geachtet werden, z.B. durch Nutzung mehrerer Ein- und Ausgänge sowie automatisch öffnender Türen.

Raumgröße/Lüftung

- Die Raumhöhe ist zu berücksichtigen; je geringer die Deckenhöhe ist, umso größer sollten die Abstände zwischen den Teilnehmenden sein.
- Während der Probe ist ein ausreichendes Maß an Frischluftzufuhr zu gewährleisten, das in geschlossenen Räumen durch Lüftungspausen oder aber kontinuierliche Lüftung (z.B. durch raumluftechnische Anlagen) sichergestellt werden kann.
- Frequenz und Dauer von Lüftungspausen müssen abhängig von Raumgröße und Personenbelegung gestaltet werden. Die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten sind sicherzustellen. Es ist angeraten, nach Möglichkeit während der gesamten Probenzeit zu lüften.

- Zur Feststellung einer ausreichenden Durchlüftung kann ein CO₂-Messgerät verwendet werden. Wenn aufgrund dieser Messung der CO₂-Wert im Raum 800 ppm überschreitet, ist sofort eine Durchlüftung der Räumlichkeiten bis zum Unterschreiten dieses Wertes durchzuführen. Alternativ kann auch die kostenlose App „CO₂-Timer“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung verwendet werden, um notwendige Lüftungsintervalle für den jeweiligen Probenraum einzuhalten.
- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung, die dem Schutz von Teilnehmern dienen, sind zu nutzen. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Dabei ist auf Zugluft zu achten.
- Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und Raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese während des Betriebs möglichst 100 Prozent (Außen-)Frischlufte zuführen. Die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten.
- Luftreinigungsgeräte können ergänzend zum Einsatz kommen, diese ersetzen aber nicht das infektionsschutzgerechte Lüften.
- Funktionsträger und Teilnehmende sind in Bezug auf das Lüftungskonzept zu schulen.
- Bei eingeschränkten Lüftungsmöglichkeiten ist die Probendauer in geeignetem Maß zu reduzieren.
- Bevorzugt sollen möglichst große Räume genutzt werden. Deswegen bilden vor allem Kirchen – sofern nicht nur die Chor-Empore, sondern der gesamte Raum zur Verfügung steht – eine gute Option als Ort für die Proben.

Taktung von Proben

- Sollten mehrere Gruppen nacheinander proben, so ist dazwischen eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen, um Kontakte zwischen den Teilnehmenden zu vermeiden und eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten. Sollten zwei verschiedene Probenräume zur Verfügung stehen, kann durch abwechselnde Nutzung eine ausreichende Durchlüftung zur Minimierung der Aerosole gewährleistet werden.
- Die Nutzung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche wird auf ein Minimum beschränkt. Durch ein zeitlich versetztes Eintreffen vor den Proben werden Engstellen vermieden und Stoßzeiten entzerrt.

Umgang mit Instrumenten, Noten und anderen Utensilien

- Alle Gegenstände (z.B. Noten, Notenmappen, Stifte) und tragbaren Instrumente sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmern selbst mitzubringen.
- Die Tastatur des Probeninstrumentes muss vor und nach der Probe gründlich fachgerecht gereinigt werden, damit am Instrument keine Schäden entstehen. Wird das Instrument von mehreren Personen benutzt, ist die Tastatur auch bei dem Wechsel zu reinigen und die Verwendung von Einmalhandschuhen in Erwägung zu ziehen.
- Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.

Verpflegung

- Getränke müssen von den Teilnehmenden selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam verzehrt werden.

Reinigung

- Die Kirchenstiftung sorgt für die notwendige, regelmäßige Reinigung ihrer Gemeinderäume und Kirchen sowie deren sanitären Einrichtungen.
- Die Reinigungsintervalle werden angepasst, z.B. durch eine Verkürzung der Reinigungsintervalle für Handkontaktflächen oder für Gegenstände, die von verschiedenen Personen oder besonders häufig berührt werden (insbesondere Türklinken, Halterungen, Griffstangen/Handläufe und Tischoberflächen), sowie Toiletten.
- Bei der Reinigung sind tensidhaltige, fettlösende Mittel zu gebrauchen (keine Sprühdeseinfektion, besser Wischdeseinfektion, Flächendeseinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich „viruzid“) und Reinigungshandschuhe zu tragen.
- Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel (als flankierende Maßnahme) bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen; nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen.
- Lüfter und Handtrockner sind außer Betrieb zu nehmen, Jetstream-Geräte sind nicht erlaubt, eine Ausnahme gilt für elektrische Handtrockner mit HEPA-Filterung.
- Bei Waschgelegenheiten werden gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht. (www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html).
- Auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m ist auch insofern zu achten, als z.B. jedes zweite Waschbecken nicht in Betrieb genommen wird.

4. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen

- Sollten Teilnehmende während der Probe für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Probe bzw. den Probenort zu verlassen. Die Probenleitung ist zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Probenleitung weitere Maßnahmen (z.B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Probenleitung umzusetzen sind.
- Sollten Teilnehmende einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten von dem/ Chorleiter/in bzw. dem Chorvorstand dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

5. Testkonzept

- Sofern die Teilnahme einer Testnachweispflicht unterliegt, dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM).
- Der vorgelegte Testnachweis darf nicht älter als 24 Stunden sein und ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen.
- Die Teilnehmenden sollten vorab auf geeignete Weise (beispielsweise bei Probenvereinbarung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hingewiesen werden.
- Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:
 - a) **PCR-Tests** können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen.
 - b) **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich.
- Asymptomatische genesene und geimpfte Personen sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Geimpfte bzw. genesene Personen haben einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.
- Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
- Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann.
- Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

6. Nachweiskontrolle

- Der Veranstalter ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise (3G) verpflichtet.
- Die Teilnehmer werden im Vorfeld der Probe z.B. per Email über die 3G-Nachweispflicht informiert.
- Der Nachweis wird vor oder spätestens zu Beginn der Probe von einer vom Veranstalter benannten Person überprüft. Eine Dokumentation der entsprechenden Daten der Teilnehmer oder Besucher ist nicht erforderlich.
- Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht durch den Veranstalter in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren, so dass auch die persönliche Identität abgeglichen werden kann. Bei dem Verdacht der Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises ist der Einlass zu verwehren.

7. Quellen

Diesem Hygienekonzept liegen schwerpunktmäßig folgende Informationen zugrunde:

- **Muster-Hygienekonzept**

Muster-Hygienekonzept für Proben kirchlicher Chor- und Instrumentalgruppen - Stand: September 2021

<https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-56366326.docx>

- **Bayerische Staatsregierung:**

Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (Az. K.6-M4635/182 und G53_S-G8390-2021/1204-25) vom 13.09.2021

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/638/baymb/2021-638.pdf>

14. BayIfSMV in der Fassung vom 01.09.2021

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/615/baymb/2021-615.pdf>

- **Berufsgenossenschaft (VBG):**

VBG: Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für Religionsgemeinschaften (Stand: April 2021)

https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Religionsgemeinschaften_Gremienarbeit.pdf;jsessionid=EF269FBE9190C2CA0ADFED2E9BA15377.live4?_blob=publicationFile&v=17

- **Robert Koch-Institut:**

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

- **Sonstige Informationen:**

Risikoeinschätzung einer Corona-Virus-Infektion im Bereich Musik Universitätsklinikum Freiburg – Freiburger Institut für Musikermedizin – Freiburger Forschungs- und Lehrzentrum Musik – Hochschule für Musik Freiburg fünftes Update vom 14.12.2020

<https://www.mh-freiburg.de/service/covid-19/risikoeinschaetzung>

ACV Deutschland / Deutscher Chorverband Pueri Cantores e.V.: Hygienekonzept für Proben kirchlicher Ensembles (Stand 20. Mai 2021, 3. Aktualisierung)

<https://www.acv-deutschland.de/media/pdf/d2/d8/d6/Hygienekonzept.pdf>

Datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG

1. Verantwortliche/r:
Daniel Goetze, daniel@goetze-cloud.de, Tassiloweg 20, 85399 Hallbergmoos, Tel. 0811/9989228
2. Datenschutzbeauftragte/r:
Ernst Leonhard Kugler, elkugler@web.de, Tel. 0171 / 9522214

Allgemeines

Die nachfolgende Erklärung gibt einen Überblick darüber, welche Art von personenbezogenen Daten (§ 4 Nr. 1 KDG) der Teilnehmenden [der Proben, Chöre, Musikgruppen, Veranstaltung] zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme verarbeitet werden und welche Rechte die Betroffenen gegenüber dem/der Verantwortlichen haben.

3. Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten der Betroffenen werden von dem/der Verantwortlichen ausschließlich zur Teilnahme [der Proben, Chöre, Musikgruppen, Veranstaltung] verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür sind § 6 Abs. 1 lit. b, c, d, e KDG. Nach Beendigung sowie den hieraus folgenden rechtlichen Verpflichtungen, werden die verarbeiteten personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, Kontaktdaten Telefonnummer, E-Mail-Adresse) datenschutzgerecht spätestens nach Ablauf von einem Monat nach der Teilnahme vernichtet, sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht eine längere Speicherung erfordern.

4. Weitergabe personenbezogener Daten

Soweit zur Nachvollziehbarkeit vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie erforderlich, geben der/die Verantwortlichen personenbezogene Daten in dem jeweils erforderlichen Umfang an das Gesundheitsamt auf Anforderung weiter. Dies erfolgt stets unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen über den Datenschutz, insbesondere der Voraussetzungen von § 6 KDG und erforderlichenfalls auf Grundlage einer Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 KDG.

5. Rechte der Betroffenen nach §§ 17 ff. KDG

Die Betroffenen haben gegenüber dem/der Verantwortlichen folgende Rechte hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft (§ 17 KDG),
- Recht auf Berichtigung (§ 18 KDG) oder Löschung (§ 19 KDG),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (§ 23 KDG) und
- Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG)

Datenschutzhinweis

Ergänzende Hinweise für Besucher/innen

Zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie werden Ihre Kontaktdaten in einer Liste vermerkt.

Wir bitten Sie, Ihre/n Ansprechpartner/in telefonisch unverzüglich zu informieren, falls bei Ihnen oder innerhalb Ihres Hausstandes innerhalb von 14 Tagen nach Ihrem Aufenthalt Krankheitssymptome auftreten oder eine Corona-Infektion festgestellt wird.

Im Falle einer Corona-Infektion der Personen bzw. einer der Personen, mit der Sie während Ihres Aufenthalts in Kontakt waren, wird Ihr/e Ansprechpartner/in auf Sie zukommen, da ggf. Ihre Kontaktdaten an das örtliche Gesundheitsamt weitergegeben werden müssten.

Die personenbezogenen Daten werden nach einem Monat vollständig gelöscht. Für den Fall, dass Daten elektronisch erhoben werden, werden die E-Mail-Postfächer (Eingang, gesendete und gelöschte Objekte) von den Daten bereinigt. Zu diesem Zweck gespeicherte Listen von Teilnehmern/innen an Besprechungen oder Sitzungen werden gelöscht.

Die Datenschutzhinweise nach § 15 KDG konnte ich zur Kenntnis nehmen.

Ort, Datum

Unterschrift